

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 13.01.2022	Nr. 02
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
07.01.2022	Öffentliche Zustellung; Schriftstück vom 06.01.2022		29
07.01.2022	Öffentliche Zustellung; Schriftstück vom 06.01.2022		30
11.01.2022	Öffentliche Zustellung; Schriftstück vom 04.01.2022		31
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
04.01.2022	Bekanntmachung der Grundsteuern A und B sowie Hundesteuer 2022		32
04.01.2022	Bauleitplanung der Gemeinde Rosengarten, Bebauungsplan „Leversen-Sieversen, Kindertagesstätte“ mit örtlicher Bauvorschrift und 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		33
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
20.12.2021	9. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung		37
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>		
03.01.2022	Bauleitplanung der Samtgemeinde Tostedt, Flächennutzungsplan 1992, 7. Änderung Teilplan 6: Otter (Südlich Weller Straße)		38

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 06.01.2022	des	Aktenzeichen: 30.1 Mc Anh. E. § 3 StVG 395304
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Stephan Heinemann, Hasenwinkel 10, 21423 Winsen (Luhe)

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 07.01.2022

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 06.01.22	des	Aktenzeichen: 30.1 Mc § 3 StVG 434248
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Muayyad Ayoub Hasan, Runslingan 22D, 22477 Lund

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 07.01.2022

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:
04. Januar 2022	72.4.5-Owi-149/21 Lau

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:
Herrn Esref Ciplak, Billstraße 106, Stw/App 1, 20539 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 11. Januar 2022

Landkreis Harburg
Der Landrat

Im Auftrag


Lau



GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 04.01.2022

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr-Do. 8- 12 Uhr 14 - 18:15 Uhr

Bekanntmachung Nr.: 2/2022

Die Grundsteuern A und B sowie die Hundesteuer werden in der Gemeinde Rosengarten

für das Jahr 2022 in Höhe der Vorjahresbeträge festgesetzt.

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. Nr. 44 v. 05.12.2019, S. 1875) kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Nach § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) besteht eine gleichartige Regelung für alle kommunalen Abgaben und somit auch für die Hundesteuer.

Für das Jahr 2022 werden für die Grundsteuer die gleichen Hebesätze und für die Hundesteuer die gleichen Tarife wie im Jahr 2021 festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Hundesteuer

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a. für den ersten Hund | 21,00 Euro, |
| b. für den zweiten Hund | 62,00 Euro, |
| c. für jeden weiteren Hund | 103,00 Euro. |

Werden die Hebesätze der Grundsteuer oder die Tarife der Hundesteuer geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie beim Zugang eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Zahlung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Hundesteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung der Steuer als Jahressteuer Gebrauch machen, sowie die Steuerpflichtigen, die nur Hundesteuer zahlen, werden sowohl Grundsteuern als auch Hundesteuer zum 1. Juli 2022 in einem Betrag fällig (gem. § 28 Abs. 3 GrStG bzw. gem. § 7 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosengarten).

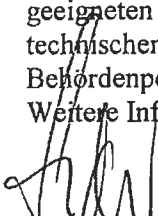
Auch bei Klage oder Einspruch sind die geforderten Beträge fristgerecht zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung, wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben.

Einsprüche, die sich gegen den Steuermessbetrag richten, sind direkt beim Finanzamt Buchholz, Bgm.-Adolf-Meyer-Str. 5, 21244 Buchholz, einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de


Seidler



B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 01/2022

45. Änderung des Flächennutzungsplanes

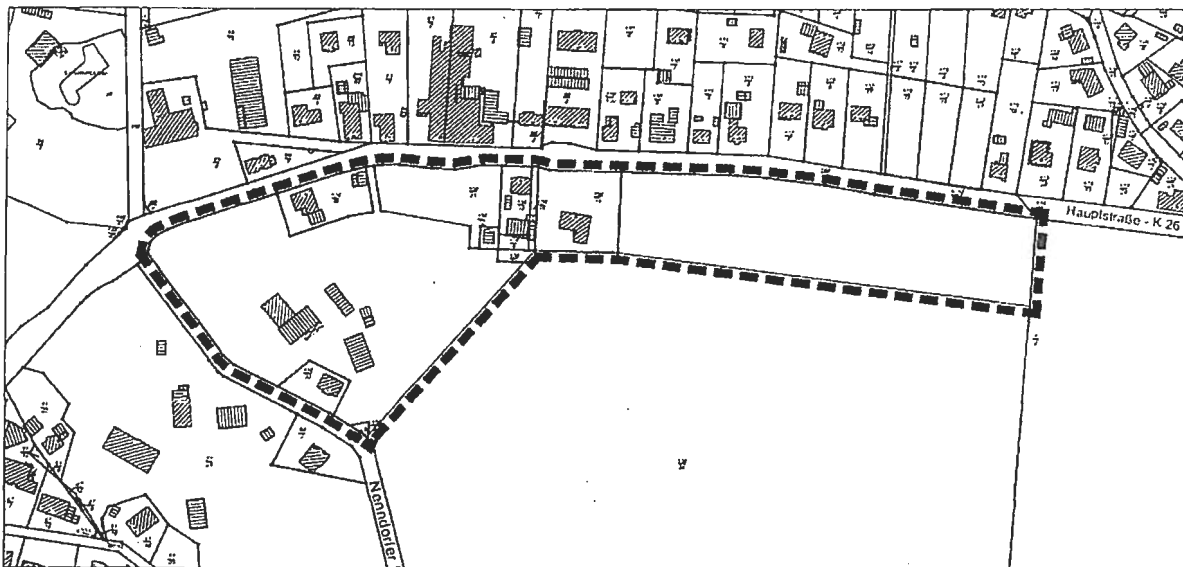
Bebauungsplan „Leveresen-Sieversen, Kindertagesstätte“, mit örtlicher Bauvorschrift

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 die öffentliche Auslegung der o.g. Bauleitplanungen gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Gemeinde Rosengarten verfolgt mit dem o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift das Ziel, eine dringend benötigte Kinderbetreuungseinrichtung zu errichten, da die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde hoch ist und die auf Gemeindegebiet vorhandenen Einrichtungen zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Die Gemeinde Rosengarten verfolgt mit dem o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift ferner das Ziel, Wohnungsbau in Form von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen. Darüber hinaus soll Bestandsbebauung planungsrechtlich gesichert werden und moderate Nachverdichtungsoptionen für die Eigentümer ermöglicht werden. Der vorhandene, zusammenhängende Baubestand wird in der Planung berücksichtigt. Die örtliche Bauvorschrift trifft Vorgaben zur Zahl der Stellplätze und gestalterische Regelungen zu Dächern.

Die etwa 4,1 ha große Fläche liegt in der Gemeinde Rosengarten am südlichen Rand des Ortsteils Leveresen-Sieversen südlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße – K 26) und östlich der „Nenddorfer Straße“. Die Lage des Plangebiets und der Änderungsfläche der 45. FNP-Änderung sind identisch und sind in dem folgenden Übersichtsplan durch eine dicke, unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht:



Übersichtsplan, genordet, ohne Maßstab

Der Flächennutzungsplan wird in seiner 45. Änderung wie folgt geändert:

- 1.) Eine dargestellte Fläche für den ruhenden Verkehr wird zu gemischter Baufläche geändert.
- 2.) Vormalig im Außenbereich gelegene Flächen werden zu Wohnbauflächen und zu Fläche für den Gemeinbedarf: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen geändert.

Die vom Verwaltungsausschuss gebilligten Entwürfe der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Leveresen-Sieversen, Kindertagesstätte“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie

Begründungen und Umweltberichte und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

21. Januar 2022 bis einschließlich 21. Februar 2022

in der **Bauabteilung der Gemeindeverwaltung** im Rathaus (Bauabteilung 1. Stock) in der Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Neerndorf während der Sprechzeiten

**Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr und nach Vereinbarung**

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Hinweise zur Corona-Pandemie:

Bitte informieren Sie sich jeweils über die geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Es wird ausdrücklich auf die Einsichtnahme der Unterlagen im Internet sowie auf die Möglichkeiten der kontaktlosen Kontaktaufnahme verwiesen. Eine persönliche Einsichtnahme der Unterlagen ist mit Hinweis auf die Rechtslage nur nach Terminvereinbarung und nach Vorlage der zu dem Zeitpunkt jeweils erforderlichen Nachweise möglich.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse rathaus@gemeinde-rosengarten.de abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung wird mit den Auslegungsunterlagen ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.gemeinde-rosengarten.de/umwelt-und-bauen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene/> und als öffentlicher Aushang gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen / Fachgutachten liegen vor:

1. Stellungnahmen zur Regenwasserentsorgung im B-Plan „Kita-Nord“ in Rosengarten-Leversen (IWU, 27.01.2021)
2. Bestandserfassungen und Artenschutzuntersuchung für den Bau einer Kita in Rosengarten-Leversen, Dipl.-Biologe Karsten Lutz, 30. August 2021
3. Forstfachliches Gutachten, Planvorhaben: Bebauungsplan „Leversen Kita Nord, Heiner Rupsch, Dipl. Ing Forstwirtschaft, WND - Wald Naturschutz Dienstleistungen, 30.08.2021

Allgemeine Begründung zum Bebauungsplan „Leversen-Sieversen, Kindertagesstätte“ der Gemeinde Rosengarten.

4. Planungsbüro Patt (2021): Begründung zum Bebauungsplan „Leversen-Sieversen, Kindertagesstätte“ mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Rosengarten (Stand: Dezember 2021)

Der **Umweltbericht** enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaftsschutzgebiet, Luft und Klima, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und deren Ausgleich.

5. Planungsbüro Patt (2021): Umweltbericht zum Bebauungsplan „Leversen-Sieversen, Kindertagesstätte“ mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Rosengarten (Stand: Dezember 2021)

Begründung und Umweltbericht zur **45. Änderung des Flächennutzungsplanes:**

6. Planungsbüro Patt (2021): Begründung mit Umweltbericht zur 45 Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: September 2021)

Es gingen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3(1) BauGB und § 4(1) BauGB ein, die umweltbezogene Informationen enthalten:

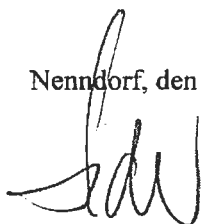
7. Stellungnahmen aus den Behördenbeteiligungen gemäß § 4 (1) BauGB
 - 7.1. Landkreis Harburg (30.04.2021, 15.04.2021, 11.05.2021)
 - 7.2. Archäologisches Museum Hamburg, Bodendenkmalpflege (08.04.2021)
 - 7.3. LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst (14.04.2021)
 - 7.4. Landwirtschaftskammer (15.04.2021)
 - 7.5. Polizeiinspektion Harburg (29.04.2021)
 - 7.6. Wasserbeschaffungsverband Harburg (21.04.2021)
8. 3 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1)BauGB

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbelang / Thema	Quellen unter Angabe der Nummer der umweltbezogenen Stellungnahme (siehe obige Liste)
<p>Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zu Auswirkungen durch Lärmimmissionen und Stäube ▪ Aussagen zum Vorkommen von Kampfmitteln ▪ Hinweise zum durch die Nutzungen möglicherweise ausgelösten Parkdruck 	<p>5 4, 7.3 4, 7.5, 8</p>
<p>Tiere und Pflanzen, Landschaftsschutzgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zum Artenschutz, insbesondere Auswirkungen auf <i>Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien</i> ▪ Aussagen zu Wald und Hofgehölz ▪ Aussagen zum Landschaftsschutzgebiet ▪ Aussagen zu Biotoptypen, Biotopvernetzung ▪ Hinweise und Anregungen zur Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen 	<p>2, 4, 5 3, 4, 5, 7.1, 8 4, 7.1 3, 4, 5 5, 7.4</p>
<p>Boden/ Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu landwirtschaftlichen Nutzflächen ▪ Aussagen zu Bodentyp und Bodeneigenschaften ▪ Hinweise hinsichtlich Flächenverbrauch ▪ Hinweise zur Topographie ▪ Naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen 	<p>4, 7.4, 8 1, 4, 5 5, 8 4, 5, 8 4, 5, 6</p>
<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zur Versickerung/ Ableitung von Oberflächenwasser ▪ Hinweis auf das Wasserschutzgebiet Woxdorf, Zone IIIa ▪ Hinweise zu Trinkwasserleitungen 	<p>1, 4, 7.1 4, 5, 7.1, 7.6 4, 7.6</p>

Umweltbelang / Thema	Quellen unter Angabe der Nummer der umweltbezogenen Stellungnahme (siehe obige Liste)
Luft / Klima <ul style="list-style-type: none">▪ Aussagen zur Bedeutung für den Luftaustausch sowie für die Frisch- und Kaltluftentstehung▪ Aussagen zur klimatischen Bedeutung von Ackerfläche▪ Aussagen zur klimatischen Bedeutung von Wald/ Hofgehölz▪ Hinweise auf Stäube aus der benachbarten landw. Nutzung	5 5 5 4, 5
Kultur- und Sachgüter <ul style="list-style-type: none">▪ Aussagen zu Archäologischen Denkmälern in der Nachbarschaft (außerhalb des Geltungsbereichs)▪ Aussagen zu einer archäologischen Voruntersuchung und einem denkmalpflegerischen Monitoring	4, 5, 7.1 4, 5, 7.2
Landschaftsbild <ul style="list-style-type: none">▪ Aussagen zum Ortsbild	4, 5, 8

Nenndorf, den 04.01.2022



Seidler
(Bürgermeister)

9. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Salzhausen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt je m³ 2,00 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Salzhausen, den 20. Dezember 2021



i. V. Ulrich Emcke
stellv. Samtgemeindebürgermeister



SAMTGEMEINDE TOSTEDT

Mitgliedsgemeinden: Döhren - Handeloh - Heidenau - Kakenstorf - Königsmoor - Otter - Tostedt - Welle - Wistedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für die Änderung, hier: 7. Änderung Teilplan 6: Otter („Südlich Weller Straße“) des Flächennutzungsplans 1992 der Samtgemeinde Tostedt

Der Rat der Samtgemeinde Tostedt hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2021 den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt, hier 7. Änderung Teilplan 6: Otter, nebst Begründung mit Umweltbericht beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Ziel der Änderung ist eine Ausweisung einer Wohnbaufläche und einer Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergartenbau südlich der Weller Straße.

Die Lage des Änderungsbereiches ist dem beigegeführten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Landkreis Harburg hat den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 7. Änderung Teilplan 6: Otter - mit Verfügung vom 12. November 2021 (Aktenzeichen: S03.1-61/11-09/21) ohne Auflagen gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

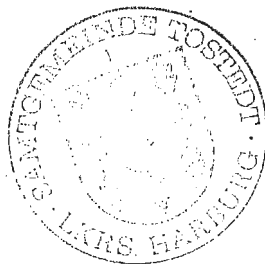
Der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 7. Änderung Teilplan 6: Otter - liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich IV "Bauen und Planung" der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 26a, 21255 Tostedt aus. Interessierte können die 7. Änderung Teilplan 6: Otter sowie die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem stehen die genannten Unterlagen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auf der Internetseite der Samtgemeinde Tostedt (www.tostedt.de) unter „Fachbereich Bauen und Planung / Fachdienst 61“ zur Verfügung.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird die 7. Änderung Teilplan 6: Otter zum Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt wirksam.

Tostedt, den 03.01.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

Dr. Peter Dörsam



Übersichtsplan



Abb. 1: Übersicht über den geplanten Änderungsbereich ohne Maßstab
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020

----- Grenze des räumlichen Änderungsbereichs